

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 251 - 252

Sachenrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

gründung in Beantwortung der Frage suchen, ob die Eheleute B. ihren ersten Wohnsitz in N. gehabt haben und deshalb für ihre ehelichen Güterverhältnisse das dort geltende Recht bestimmend erscheine, so ist doch eine Erstreckung der Rechtskraft der im Vorstreit ergangenen Entscheidung auf den gegenwärtigen Prozeß schon deshalb rechtlich unzulässig, weil der erhobene Anspruch in beiden Rechtsstreiten objektiv ein unter sich wesentlich verschiedener ist. —

Wollte A. B. schon im Vorstreite darüber, ob das in N. geltende Recht für seine ehelichen Güterverhältnisse maßgebend erscheine oder nicht, also über das Bestehen oder Nichtbestehen dieses für seinen damaligen Anspruch präjudiziellen Rechtsverhältnisses, eine rechtskräftige Entscheidung getroffen wissen, so wäre ihm hiezu in der Bestimmung des §. 253 der RGProzD. vielleicht ein geeignetes Mittel zur Erreichung jenes Zweckes geboten gewesen. Von demselben wurde jedoch ein Gebrauch nicht gemacht.

Unter diesen Umständen hat in der anhängigen Streitsache das Berufungsgericht durch die Annahme, daß die Eheleute B. ihren ersten Wohnsitz in N. begründet haben und daß in Folge dessen das dort geltende Recht ihre Güterverhältnisse bestimme, gegen eine gesetzliche Vorschrift, insbesondere gegen §. 293 der RGProzD. nicht verstoßen. Urth. v. 30. April. Reg. I. 22. 1884. *)

II. Civilrechtliche Entscheidungen.

Sachenrecht. Altwasser. Siehe Urtheil zu §. 231 der GPrD.

Pfarrstiftung, Incorporation derselben.

1) Das Pfarrpfündevermögen ist unter dem Gesichtspunkt eines Vermögensbegriffes d. h. einer Vermögensmasse, welche weder einzelnen Personen

*) Vgl. auch S. 115 u. f.

noch einer Personenvereinigung angehört — Stobbe, Hdb. d. d. PrivR. 2. Aufl. S. 49 — als eine selbständige vermögensfähige Individualität aufzufassen. Bei demselben handelt es sich eben um eine für einen bestimmten Zweck, d. h. für den Unterhalt des Pfarrers als Pfründebesitzer bestimmte Vermögensmasse, welcher die Eigenschaft einer juristischen Person, selbständig und unabhängig sowohl von der als Corporation sich darstellenden Kirchengemeinde als von der Pfarr-Kirchenstiftung, welche nach katholischem Kirchenrechte mit „dem Heiligen“ identifizirt zu werden pflegt, zuzuerkennen ist. Stobbe a. a. O.

2) Wenn durch Vereinigung des Gesamtvermögens einer Pfarr-Stiftung mit einer andern kirchlichen Anstalt die Rechts-Individualität der ersteren untergeht, und der Genuß der Früchte jenes Gesamtvermögens der inkorporirenden Anstalt zufällt, entsteht hiemit für diese die Verpflichtung, neben der Gewährung des Unterhalts an den mit der Ob-sorge für die Pfarrseelsorge betrauten vicarius — Leistung der congrua — die sonstigen auf dem inkorporirten Vermögen ruhenden Lasten zu tragen.

Hiemit ist aber nicht ausgeschlossen, daß nach dem Willen Derjenigen, welche die Inkorporation vollzogen haben, der mit derselben gewollte Zweck (dieser war vorgelegenen Falles finanzielle Aufhilfe eines ehemaligen Klosters) auch in anderer Weise erreicht werden konnte, und zwar in der Art, daß unter Auf-rechthaltung der Individualität der Pfründe oder Kirchenstiftung ein bestimmter Theil der Früchte ihres Vermögens einer kirchlichen Anstalt zum Bezug überwiesen, dagegen der übrige Theil dem Pfründebesitzer zum Unterhalt und zur Tragung der sonstigen Lasten des Pfründevermögens belassen würde.

Es ist diese Art der Loslösung eines Theils der Einkünfte eines Benefiziums, um sie einem andern zu überweisen, auch den Canonisten bekannt —